

RS OGH 1991/10/30 1Ob25/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1991

Norm

AHG §1 Cd14

WRG §130

WRG §133

Rechtssatz

Ein Organ der Gewässeraufsicht, das auf einer Deponie eine Probe zieht, muß bei Anwendung des maßgeblichen Sorgfaltsmaßstabes des § 1299 ABGB dem Laboratorium alle jene Umstände bekannt geben, die sich anlässlich der Probenziehung ergeben und die für die Laboruntersuchung von Bedeutung sein können. Arbeitsteilung (Probenziehung einerseits, Laboruntersuchung andererseits) kann kein Grund dafür sein, den bei der Probenziehung gewonnenen Kenntnisstand derart zu "verdünnen", daß im Laboratorium nur mehr eine ungezielte Routineuntersuchung durchgeführt wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 25/91

Entscheidungstext OGH 30.10.1991 1 Ob 25/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0049929

Dokumentnummer

JJR_19911030_OGH0002_0010OB00025_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at